

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Königsheim in Karlsruhe, Donnerstag den 28. Dezember 1911.

### Inhalt.

**Landesherrliche Verordnung:** Die Verwendung von Geistlichen als Religionslehrer an Höheren Lehranstalten betreffend.

**Verordnungen:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Kriegswesens: des Verkehrs in Geschäftsstellen betreffend; des Ministeriums des Innern: des Umwelts der Bergbaustellen und der Jagdmarken für die Jagd- und Fischereirechtsübertragung betreffend.

### Landesherrliche Verordnung.

(Vom 21. Dezember 1911.)

Die Verwendung von Geistlichen als Religionslehrer an Höheren Lehranstalten betreffend.

### Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 8. Oktober 1903, die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an Höheren Lehranstalten betreffend, was folgt:

#### § 1.

Geistliche der christlichen Kirchen, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. März 1880, betreffend die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes, und den zu diesem Gesetze erlassenen Vollzugsvorschriften zur ständigen öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen in Gebieten des Großherzogtums staatlich zugelassen sind, können auf Antrag ihrer obersten Kirchenbehörde an solchen Höheren Lehranstalten, an denen die Erteilung des Religionsunterrichts ein volles Stundendepotat anemacht, als Religionslehrer mit allen Rechten der wissenschaftlich gebildeten Lehrer in etatsmäßiger und nichtetatsmäßiger Eigenschaft angestellt werden. An Höheren Lehranstalten, an deren Unterhalt Gemeinden beteiligt sind, bedarf die Errichtung einer etatsmäßigen Stelle für einen Religionslehrer der Zustimmung der Gemeinde; der letzteren steht bei Besetzung dieser Lehrstelle das ihr auf Grund des § 9 Absatz 2 Unserer Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, in den Satzungen eingeräumte Mitspracherecht zu.